

**Bundesschiedsordnung für den**  
**Bund Deutscher Feuerwerker und Wehrtechniker e.V.**  
**(BSchiedsO)**  
**gemäß § 5 Nr. 4 der Satzung in der Fassung der**  
**Bundesdelegiertenversammlung 2016**

**Inhalt**

- I. Allgemeines**
  - 1. Satzungsbestandteil**
  - 2. Zusammensetzung der Bundesschiedskommission (BSK)**
  - 3. Besetzung der BSK bei Entscheidungen**
  
- II. Tätigkeit der BSK**
  - § 1 Aufgaben der BSK**
  - § 2 Rechtstellung der Mitglieder der BSK**
  - § 3 Schweigepflicht der Mitglieder der BSK**
  
- III. Allgemeine Vorschriften für alle Verfahrensarten**
  - § 4 Verfahrensregeln**
  - § 5 Beteiligung im Bundesschiedsverfahren**
  - § 6 Antragsarten**
  - § 7 Vorbereitung der Entscheidung der BSK**
  - § 8 Verhandlungen und Beschlüsse der BSK**
  
- IV. Ausschluss von Mitgliedern aus dem BDFWT**
  - § 9 Antragsrecht**
  - § 10 Zulässigkeit des Ausschlusses und anderer Maßnahmen**
  - § 11 Überprüfung einer Ausschlussentscheidung durch die BSK**
  
- V. Entbindung vom Amt**
  - § 12 Anwendbare Vorschriften**
  - § 13 Verfahren in besonderen Fällen**
  
- VI. Gültigkeit von Wahlen**
  - § 14 Zulässigkeit der Wahlanfechtung**
  - § 15 Entscheidung der BSK**
  - § 16 Verfahren nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung**
  
- VII. Gültigkeit von Beschlüssen**
  - § 17 Überprüfbarkeit von Beschlüssen**
  - § 18 Beteiligte**
  - § 19 Entscheidung der BSK**
  
- VIII. Beschwerden gegen Mitglieder**
  - § 20 Zulässigkeit der Beschwerde**
  - § 21 Beteiligte**
  - § 22 Entscheidung der BSK**

**§ 23 Kosten des Verfahrens****IX. Abstimmung****X. Schiedsspruch****XI. Rechtsmittel****XII. Inkrafttreten****I. Allgemeines****1. Satzungsbestandteil**

Diese Bundesschiedsordnung (BSchiedsO) ist Bestandteil der Satzung des BDFWT.

Für die der Satzung des BDFWT unmittelbar unterworfenen Mitglieder gilt sie als institutionelle Bundesschiedskommission (BSK).

Das „Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)“, Bundesgesetzblatt 2006 Teil I Nr. 39, Seite 1897, vom 17.08.2006 wird beachtet. Aus Vereinfachungsgründen wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung im Text verzichtet

**2. Zusammensetzung der BSK**

- (1) Die BSK setzt sich wie folgt zusammen:
  - a. Vorsitzender
  - b. zwei Beisitzern
 Der Vorsitzende der BSK sollte die Befähigung zum Richteramt, mindestens aber eine Ausbildung in Recht absolviert haben (ersatzweise Vorgesetzter mit Disziplinarbefugnis).
- (2) Die Mitglieder der BSK müssen bei ihrer Wahl mindestens drei Jahre dem BDFWT angehören, dürfen nicht dem erweiterten Bundesvorstand angehören und dürfen mit den Vorgenannten nicht in Ehe oder in einer sonstigen Form der Lebensgemeinschaft zusammen leben bzw. 1. oder 2. Grades miteinander verwandt sein. Sie dürfen auch keine sonstigen weisungsgebundenen Tätigkeiten im BDFWT ausüben.
- (3) Die Mitglieder der BSK werden von der Bundesdelegiertenversammlung (BDV) nach § 5 Abs. 4 der Satzung auf die Dauer von drei Jahre gewählt. Sie bleiben darüber hinaus im Amt, bis Neuwahlen erfolgt sind. Die Wiederwahl ist zulässig.

**3. Besetzung der BSK bei Entscheidungen**

- (1) Die BSK entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern. Ist der Vorsitzende verhindert, so überträgt er den Vorsitz an seinen Stellvertreter.
- (2) Die Zusammensetzung der BSK ergibt sich aus den fallbezogenen Erfordernissen. Erklärt sich ein Mitglied für befangen oder wird es wegen Befangenheit abgelehnt, tritt an seine Stelle ein anderes Mitglied. Die Ablehnung der BSK im Ganzen ist unzulässig.

- (3) Ein Mitglied der BSK gilt als befangen, wenn:
- a) es selbst, oder seine Landes- oder Ortsgruppe (LG/OG) an dem Verfahren beteiligt ist,
  - b) es bei der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat,
  - c) es in dem Verfahren als Zeuge vernommen werden soll,
  - d) es mit Beteiligten verwandt, verheiratet oder verschwägert ist.

## **II. Tätigkeit der BSK**

### **§ 1 Aufgaben der BSK**

- (1) Die BSK entscheidet über Anträge von Mitgliedern betreffend
  1. Beschlüsse des Bundesvorstandes über Anträge auf Ausschluss von Mitgliedern (§ 3 Nr. 5, 3. Strichaufzählung der Satzung) oder Entbindung von Ämtern (§ 7 Nr. 3b der Satzung),
  2. andere Beschlüsse der satzungsmäßigen Organe .
- (2) Die BSK entscheidet über die Anfechtung von Wahlen aller Ebenen, die nach der Satzung zur Besetzung von Ämtern im BDFWT durchgeführt werden. (§ 7 Nr. 1 BDV und § 7 Nr. 2 Mitgliederhauptversammlung der Satzung).
- (3) Sie entscheidet auch über Beschwerden von Mitgliedern gegenüber anderen Mitgliedern, die satzungsmäßige Aufgaben im Namen des BDFWT wahrnehmen.
- (4) Entstehende Kosten für das Tätigwerden der BSK werden nach der Entschädigungsordnung für Mitglieder des Bundesvorstandes und sonstige Funktions- und Amtsinhaber im Bund Deutscher Feuerwerker und Wehrtechniker e.V. (EntschO) abgegolten.

### **§ 2 Rechtsstellung der Mitglieder der BSK**

- (1) Die Mitglieder der BSK nehmen ihr Amt unabhängig, weisungsungebunden, unparteiisch und ehrenamtlich wahr.
- (2) Sie sind dem BDFWT für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften des Vereinsrechtes, der Satzung, der Geschäftsordnung (GO) und dieser BSchiedsO bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verantwortlich.
- (3) Ist ein Mitglied verhindert an einer Sitzung teilzunehmen; hat es dies ohne schuldhaftes Zögern dem Vorsitzenden der BSK mitzuteilen. Als verhindert gilt ein Mitglied auch dann, wenn es in einem Verfahren selbst beteiligt oder betroffen ist, wenn es in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften für ehrenamtliche Richter vom Verfahren auszuschließen ist und wenn aus Sicht eines Beteiligten die Besorgnis der Befangenheit besteht. Darüber, ob die Besorgnis der Befangenheit begründet ist, entscheidet die BSK ohne Mitwirkung des betreffenden Mitgliedes.
- (4) Der Vorsitzende der BSK nimmt, - sofern er kein Delegierter ist -, ohne Stimmrecht an der BDV teil.

### **§ 3 Schweigepflicht der Mitglieder der BSK**

- (1) Die Mitglieder der BSK sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Sachverhalte verpflichtet. Insbesondere haben sie über den Hergang der Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Jegliche Unterlagen sind sorgfältig und gegen unbefugte Kenntnisnahme gesichert aufzubewahren. Sie sind bei Ausscheiden aus dem Amt dem F-Archiv zu übergeben.
- (3) Die Schweigepflicht gilt über das Ende des Amtes hinaus.

### **III. Allgemeine Vorschriften für alle Verfahrensarten**

#### **§ 4 Verfahrensregeln**

- (1) Anträge nach § 1 Abs. 1 und 3 dieser BSchiedsO sind nur innerhalb von vier Wochen nach Kenntnisnahme vom Sachverhalt zulässig.
- (2) Anträge nach § 1 Abs. 2 dieser BSchiedsO sind nur innerhalb von vier Wochen nach Kenntnisnahme der durchgeführten Wahlen zulässig.
- (3) Anträge an die BSK haben keine aufschiebende Wirkung. Die Gewährung staatlichen Rechtsschutzes in Hauptsache- oder Eilverfahren durch das zuständige Bundesschiedsgericht bleibt unberührt.
- (4) Anträge an die BSK sind schriftlich an die Adresse des Vorsitzenden oder eines Beisitzers der BSK zu richten; im Ausnahmefall auch an die Anschrift des Bundesgeschäftsführers (in diesem Fall ist die Post vom BGF ohne schuldhaftes Zögern an den Vorsitzenden der BSK weiterzuleiten).
- (5) Die BSK berichtet dem Bundesvorstand über eingegangene Anträge und deren Bearbeitungsstand.
- (6) Die BSK hat der BDV über ihre Entscheidungen Bericht zu erstatten.

#### **§ 5 Beteiligung im Bundesschiedsverfahren**

- (1) Beteiligt im Bundesschiedsverfahren sind jeweils der Antragsteller und das Mitglied, Organ oder satzungsmäßiges Gremium, gegen welches sich der Antrag richtet, ferner alle Mitglieder, Organe oder satzungsmäßigen Gremien, die durch die Entscheidung der BSK in ihren Rechten oder Befugnissen betroffen sind.
- (2) Jeder Beteiligte hat das Recht, sich der Hilfe eines Rechtsanwaltes bzw. eines Rechtsbeistandes oder eines anderen Mitgliedes des Verbandes seines Vertrauens zu bedienen. Jeder Beteiligte trägt hierfür seine Kosten selbst. Ausgenommen hiervon sind der geschäftsführende Bundesvorstand, da er für den BDFWT als Verein gem. BGB §§ 26, 30, 31, 823 und § 831 sowie AO § 69 haftet. Ansprüche aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften bleiben unberührt.
- (3) Die BSK hat allen Beteiligten rechtzeitig und umfassend rechtliches Gehör zu gewähren. Eine Entscheidung darf nicht auf Tatsachen oder Gesichtspunkte gestützt werden, zu denen ein Beteiligter keine Gelegenheit zur Stellungnahme hatte.

- (4) Ist ein Vorstand oder sonstiges satzungsmäßiges Gremium beteiligt, wird dieses durch seinen Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Über seine Stellungnahme im Verfahren beschließt das Gremium jedoch selbst. Die BSK kann eine Frist zur Stellungnahme einräumen, um eine Beschlussfassung möglichst ohne Verursachung außerordentlicher Sitzungen zu ermöglichen.

## § 6 Antragsarten

- (1) Richtet sich ein Antrag an die BSK gegen Beschlüsse oder die Gültigkeit von Wahlen, so entscheidet die BSK nur in der Hauptsache; einzelne Verfahrenshandlungen zur Vorbereitung dieser Maßnahmen können nur im Rahmen des Antrages gegen die endgültige Maßnahme beanstandet werden. Die BSK prüft allein ob eine Maßnahme gegen gültige Rechtsvorschriften, gegen die Satzung, die GO oder gegen diese BSchiedsO verstößt, bei Wahlen auch gegen die gültige Wahlordnung. Ist bei einer Maßnahme Ermessen auszuüben, kann insoweit gerügt werden, dass die gesetzlichen Grenzen dieses Ermessens überschritten sind.
- (2) Eine Beschwerde gegen ein Mitglied kann nur darauf gestützt werden, dass das Verhalten des betroffenen Mitgliedes gegen Vorschriften der Satzung, der BDFWT oder Rechte des Antragstellers verstoßen hat, ohne dass sich dies im Rahmen einer Maßnahme nach Absatz 1 ausgewirkt hat. Anträge wegen Maßnahmen und Beschwerden gegen Mitglieder in derselben Sache schließen sich gegenseitig aus. Im Antrag an die BSK ist zu erklären welche Antragsart verfolgt wird.

## § 7 Vorbereitung der Entscheidung der BSK

- (1) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder und die Beteiligten rechtzeitig schriftlich und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes mit Orts- und Zeitangabe zur Verhandlung. Er bereitet die Verhandlung so vor, dass die abschließende Entscheidung möglichst in einem Termin ergehen kann.
- (2) Das BSK kann Anträge zurückweisen wenn die Zuständigkeit der BSK nicht gegeben ist, wenn sie nicht in gehöriger Form gestellt worden sind oder wenn sie die erforderliche Sachlichkeit vermissen lassen, insbesondere wenn sie beleidigende Äußerungen oder bloße Vermutungen bzw. Vorschläge zur Art der Ordnungsmittel enthalten. Die Ablehnung teilt der Vorsitzende der BSK dem Antragsteller mit. Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt. In begründeten Einzelfällen kann der Vorsitzende der BSK dem Antragsteller die Möglichkeit einräumen innerhalb einer festzusetzenden Nachfrist die Mängel der Antragsschrift nachzubessern.
- (3) Die BSK wirkt jederzeit auf eine gütliche Beilegung des Verfahrens hin und unterbreitet ggf. Vorschläge dazu. Wird eine gütliche Einigung erreicht ist das Verfahren formlos einzustellen. Das gleiche gilt, wenn sich das Verfahren aus anderen Gründen erledigt.
- (4) Sind im Verfahren zwischen den Beteiligten streitige Tatsachen von Bedeutung, erhebt die BSK die notwendigen Beweise. Die Beteiligten sind zu allen Beweiserhebungen rechtzeitig zu laden.

- (5) Alle Organe des Verbandes und Beteiligte sind verpflichtet der BSK auf Anforderung alle relevanten Unterlagen vollständig und ohne schuldhaftes Zögern zur Verfügung zu stellen.

## **§ 8 Verhandlungen und Beschlüsse der BSK**

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlung. Er oder ein von ihm beauftragtes anderes Mitglied der BSK gibt eine Einführung in das jeweilige Verfahren. Dabei sind die Beteiligten auf Gesichtspunkte hinzuweisen, die aus Sicht der BSK für die Entscheidung von Bedeutung sein können. Danach erhalten die Beteiligten Gelegenheit sich zur Sache zu äußern.
- (2) Die BSK beschließt grundsätzlich aufgrund mündlicher Verhandlung, zu der die Mitglieder und Beteiligten rechtzeitig schriftlich vom Vorsitzenden zu laden sind. Die Terminierung erfolgt unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Beteiligten. Der Sitzungsort wird vom Vorsitzenden der BSK festgelegt.
- (3) Wird im Einzelfall auf eine mündliche Verhandlung verzichtet, hat die BSK dies in ihrer Entscheidung zu begründen.
- (4) Die Verhandlung ist für die Mitglieder des BDFWT öffentlich; eine nicht öffentliche Verhandlung ist nur zulässig auf Antrag eines Beteiligten, wenn der Schutz von Betriebsgeheimnissen oder schutzwürdiger Geheimnisse des Antragstellers dies erfordert und lässt das Recht jedes Beteiligten auf Teilnahme an der Verhandlung unberührt.
- (5) Die Beratung und Beschlussfassung der BSK erfolgt nicht öffentlich. Die Beschlüsse der BSK werden mit der Mehrheit der Mitglieder gefasst; kommt diese Mehrheit nicht zustande ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Die BSK darf bei ihrer Entscheidung ausschließlich Tatsachen verwenden, die unter Beachtung der Satzung und dieser BSchiedsO ermittelt wurden, zu ihrer Überzeugung feststehen und zu denen rechtliches Gehör gewährt wurde. Ergibt sich ein Verfahrensfehler, der jedoch für den Inhalt einer Maßnahme nicht ursächlich gewesen ist, stellt die BSK lediglich diesen Mangel fest.
- (7) Über die Verhandlung und Beratung ist eine Niederschrift zu fertigen die den wesentlichen Hergang der Verhandlung, die erhobenen Beweise sowie den Wortlaut der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis, mit dem sie gefasst wurden, enthält. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der BSK, das an der Verhandlung mitgewirkt hat, zu unterzeichnen.
- (8) Die Beschlüsse sind schriftlich zu begründen und den Beteiligten sowie dem Bundesvorstand mitzuteilen.
- (9) Gegen die Entscheidung der BSK kann der Rechtsweg beim zuständigen Vereinsgericht eröffnet werden.

## **IV. Ausschluss von Mitgliedern aus dem BDFWT**

### **§ 9 Antragsrecht**

- (1) Der Antrag auf Ausschluss kann gestellt werden von den in der Satzung bezeichneten Organen.
- (2) Bis zur abschließenden Entscheidung kann der Bundesvorstand, für die Zeit bis zur nächsten Sitzung des Bundesvorstandes der geschäftsführende Vorstand, geeignete vorläufige Regelungen über die Ausübung der Mitgliedsrechte und etwaiger Ämter treffen.

### **§ 10 Zulässigkeit des Ausschlusses und anderer Maßnahmen**

- (1) Der Ausschluss setzt das objektive Vorliegen eines Ausschlussgrundes nach der Satzung voraus. Ausschlussgründe sind nach der Satzung jeweils selbständig nebeneinander:
  - a) Zuwiderhandlung gegen die Satzung,
  - b) Zuwiderhandlung gegen die Interessen des BDFWT,
  - c) Schädigung des Ansehens des BDFWT.
 Kommen mehrere selbstständige Handlungen als Antragsgegenstand in Betracht, ist eine Entscheidung über das gesamte, zum Zeitpunkt der Entscheidung dem Organ, bekannte Verhalten des Mitglieds zu treffen. Bei der Würdigung des Verhaltens ist zu bewerten ob das Verhalten einen oder mehrere Ausschlussgründe zugleich erfüllt.
- (2) Hat das Mitglied vorsätzlich gehandelt ist der Ausschluss stets zulässig. Hat das Mitglied nicht vorsätzlich gehandelt so ist ein Ausschluss auch zulässig wenn dem Mitglied grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt wird oder dem Antragsteller der Verbleib des Mitgliedes im Verband sonst unzumutbar ist.
- (3) Liegen zugleich die Voraussetzungen einer Entbindung vom Amt durch den Bundesvorstand nach der Satzung vor ist der Ausschluss zu beschließen, wenn zur Wiederherstellung des Miteinanders der Mitglieder (Kameradschaft) die Entbindung vom Amt nicht ausreichend erscheint, insbesondere der Verbleib des Mitgliedes im Verband dem Antragsteller nicht zuzumuten ist.

### **§ 11 Überprüfung einer Ausschlussentscheidung durch die BSK**

- (1) Gegen den Beschluss des Bundesvorstandes ist der Antrag auf Prüfung durch die BSK zulässig. Er ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses schriftlich einzureichen und zu begründen. Bis zur Unanfechtbarkeit des Ausschlusses ruhen alle Mitgliedsrechte und Ämter im BDFWT.
- (2) Grundlage für die Entscheidung der BSK sind die Verfahrensvorgänge des Bundesvorstandes und der Vorstände der LG/OG.
- (3) Die den Ausschluss tragenden Tatsachenfeststellungen sind für die BSK in dem Umfang verbindlich, wie dies auch in einem nachfolgenden vereinsrechtlichen Verfahren der Fall wäre. Gegen diese kann allein eingewendet werden, dass sie unter Verstoß gegen die Satzung oder diese BSKSchiedsO getroffen worden sind.

- (4) Richtet sich der Ausschluss gegen ein Mitglied der BSK, ist diese durch den geschäftsführenden Bundesvorstand zu ergänzen. Die Entscheidungen durch dieses erweiterte Gremium sind der folgenden BDV vorzutragen.

## **V. Entbindung vom Amt**

### **§ 12 Anwendbare Vorschriften**

Im Verfahren zur Entbindung vom Amt gelten die Regelungen über den Verbandsausschluss sinngemäß, soweit sich nicht aus der Satzung oder den nachfolgenden Bestimmungen anderes ergibt.

### **§ 13 Verfahren in besonderen Fällen**

- (1) Übt das betroffene Mitglied mehrere Ämter aus, bei denen die Entbindung vom Amt nach der Satzung zulässig ist, ist die Entbindung vom Amt für jedes ausgeübte Amt gesondert zu prüfen. Der Antragsteller kann seinen Antrag beschränken auf bestimmte Ämter die das betroffene Mitglied ausübt.
- (2) Richtet sich der Antrag gegen das Mitglied eines Organs, ist im Verfahren neben dem betroffenen Mitglied auch das Organ zu beteiligen, aus welchem das Mitglied ausscheiden würde.

## **VI. Gültigkeit von Wahlen**

### **§ 14 Zulässigkeit der Wahlanfechtung**

- (1) Anfechtbar vor der BSK sind Wahlen, die satzungsmäßig durch die BDV erfolgen, sowie Wahlen zu den Vorständen der LG/OG.
- (2) Antragsberechtigt sind jeweils ein Zwanzigstel der Wahlberechtigten, mindestens jedoch drei nicht gewählte Bewerber und der Bundesvorstand, bei den Wahlen zu den Vorständen der LG/OG auch der jeweilige Vorstand.
- (3) Der Antrag ist binnen vier Wochen ab Bekanntgabe des Wahlergebnisses unter Angabe von Gründen schriftlich an die BSK zu richten.

### **§ 15 Entscheidung der BSK**

Die Wahl ist für ungültig zu erklären, wenn gegen Rechtsvorschriften, die Satzung, die GO oder Bestimmungen der jeweils anzuwendenden Wahlordnung über Wahlberechtigung, Wählbarkeit oder zwingende Regelungen des Wahlverfahrens verstoßen wurde, es sei denn, dass der Verstoß für das Wahlergebnis nicht ursächlich war.

### **§ 16 Verfahren nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung**

- (1) Ist eine Wahl unanfechtbar als ungültig festgestellt worden ist ohne schuldhaftes Zögern eine Wiederholungswahl vorzubereiten und durchzuführen, soweit nicht satzungsmäßig an die Stelle des Gewählten ein anderes Mitglied tritt.



- (2) Zur Wiederholungswahl sind nur die zu der ersten Wahl gültig vorgeschlagenen Bewerber zugelassen

Ausnahmen:

- a) Die Ungültigkeit der Wahl beruht auf unzulässigen Einschränkungen der Wählbarkeit,
- b) Nichtberücksichtigung eines gültig vorgeschlagenen Bewerbers,
- c) Die Gültigkeit von Wahlvorschlägen unterliegt besonderen Voraussetzungen und die Einreicher eines als ungültig festgestellten Wahlvorschlages benennen ohne schuldhaftes Zögern einen Ersatzbewerber.

## VII. Gültigkeit von Beschlüssen

### § 17 Überprüfbarkeit von Beschlüssen

- (1) Die Überprüfung der Gültigkeit von Beschlüssen der Organe des BDFWT durch die BSK kann beantragt werden durch Mitglieder der betroffenen Organe, es sei denn, sie hätten dem Beschluss selbst zugestimmt, oder durch Mitglieder, Organe deren Rechte oder Befugnisse durch den Beschluss verletzt worden sind.  
(siehe Satzung § 5 Abs.3)
- (2) Der Antrag ist binnen vier Wochen ab Kenntnis von dem Beschluss schriftlich unter Angabe von Gründen bei der BSK einzureichen.
- (3) Beschlüsse eines Organs in Wahrnehmung der gesetzlichen Verantwortung für das Vermögen des BDFWT unterliegt nicht der Überprüfung durch die BSK, sondern allein der Überprüfung durch die staatlichen Gerichte.

### § 18 Beteiligte

Beteiligt im Verfahren sind neben dem Antragsteller und dem Organ, dessen Beschluss zu überprüfen ist, ggf. Mitglieder oder Organe, die durch den Beschluss in ihren Rechten und Befugnissen betroffen sind.

### § 19 Entscheidung der BSK

- (1) Beschlüsse des Bundesvorstandes sind aufzuheben wenn sie gegen staatliche Rechtsvorschriften, ausdrückliche Regelungen der Satzung oder Beschlüsse der BDV verstoßen.
- (2) Beschlüsse sonstiger Organe sind ferner aufzuheben wenn sie mit Beschlüssen oder Entscheidungen aufgrund der Satzung unvereinbar sind, die für dieses Organ verbindlich sind.
- (3) Auf Verfahrensfehler kann der Antrag nur gestützt werden, wenn diese sich auf den Inhalt des Beschlusses ausgewirkt haben.
- (4) Bei Anträgen von Mitgliedern der BSK berät und entscheidet diese ohne den Antragsteller.

## VIII. Beschwerden gegen Mitglieder

### § 20 Zulässigkeit der Beschwerde

- (1) Beschwerde gegen ein Mitglied kann erhoben werden wenn dieses satzungsmäßige Aufgaben für den Verband wahrnimmt und in Ausübung dieser Aufgaben die Rechte des Antragstellers durch unrechtmäßiges oder gegen die Satzung verstoßendes Verhalten verletzt hat.
- (2) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied, dessen Rechte nicht ruhen (§ 11 (1)). Der Antrag ist binnen vier Wochen ab Kenntnis vom Antragsgrund schriftlich unter Angabe von Gründen bei der BSK einzureichen.
- (3) Die Beschwerde nach diesem Abschnitt ist ausgeschlossen wenn ihr sachlicher Gegenstand eine sonst nach dieser BSchiedsO zu behandelnde Maßnahme darstellt. Maßnahmen, die dem Grunde nach der Prüfung nach anderen Abschnitten dieser BSchiedsO unterliegen, können nicht mit der Beschwerde angegriffen werden; wenn die andere Prüfung aus den hierfür vorgesehenen Gründen unzulässig ist. Dies gilt insbesondere für einzelne Handlungen in einem geordneten Verfahren vor der abschließenden Entscheidung.
- (4) Unberührt bleibt die Beschwerde wegen Handlungen, die gegen Strafvorschriften zum Schutze des Antragstellers verstoßen oder selbstständige Verstöße gegen die Satzung darstellen.

### § 21 Beteiligte

Beteiligt im Verfahren sind der Antragsteller und das Mitglied gegen das sich die Beschwerde richtet und ggf. das Organ oder die LG/OG in deren Bereich sich der Beschwerdegrund ereignet hat.

### § 22 Entscheidung der BSK

Ist die Beschwerde zulässig und begründet, ist die ermittelte Verletzung durch die BSK festzustellen; die BSK ist berechtigt den Parteien einen Abhilfeschlag zu unterbreiten. Eine Überprüfung oder Bewertung von Maßnahmen, die der Prüfung nach anderen Abschnitten dieser BSchiedsO unterliegt, einschließlich der diesen vorausgehenden Verfahrensschritten oder andere Entscheidungen, finden im Verfahren über eine Beschwerde nach diesem Abschnitt nicht statt.

### § 23 Kosten des Verfahrens

Die Kosten des Schiedsverfahrens trägt der BDFWT.

## IX. Abstimmung

Die Beratung und die Abstimmung über die Entscheidungen sind geheim. Jede Entscheidung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der beteiligten Mitglieder der BSK.

## **X. Schiedsspruch**

Vor dem Erlass eines Schiedsspruchs erhalten die Parteien Gelegenheit zur abschließenden Stellungnahme. Materiell stützt das BSK ihre Entscheidung auf Rechtsvorschriften, die Satzung oder Geschäftsordnung des BDFWT.

Im Übrigen können Grundsätze des einschlägigen materiellen staatlichen Rechts herangezogen werden. Bei der Beratung und Beschlussfassung dürfen nur die entscheidenden Mitglieder der BSK zugegen sein. Sie haben das Beratungsgeheimnis zu wahren.

- (1) Der schriftlich abzufassende Schiedsspruch enthält:
  - die Bezeichnung der BSK, den Tagungsort, das Tagungsdatum und die Namen der Mitglieder der BSK, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben;
  - die Bezeichnung der Verfahrensbeteiligten (Vor- und Zuname, Beruf und Anschrift), gegebenenfalls der gesetzlichen Vertreter und der Verfahrensbevollmächtigten (Vor- und Zuname, Beruf, Anschrift);
  - die Entscheidungsformel mit dem Ausspruch über die Kosten;
  - eine kurze Darstellung des Sachverhalts, evtl. wie er sich aufgrund der Beweisaufnahme ergeben hat;
  - die Entscheidungsgründe.
  
- (2) Der Schiedsspruch ist von den Mitgliedern der BSK, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Der Tag der letzten Unterschrift ist zu vermerken.

Der Schiedsspruch hat die Wirkung des § 1055 Zivilprozessordnung (ZPO).

## **XI. Rechtsmittel**

Gegen die Entscheidung der BSK ist die Anrufung der zivilen Gerichtsbarkeit möglich.

## **XII. Inkrafttreten**

Diese Bundesschiedsordnung tritt durch Beschluss der Bundesdelegiertenversammlung mit Wirkung vom 06.-Mai 2016 in Kraft.